

- gegebenenfalls diesen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als der Rat und die Kommission die anderen Artikel des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit genehmigen;
- die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Europäische Kommission, festzustellen und die Beklagten zu verurteilen, den klagenden Winzern jeglichen durch die „Champagne-Klausel“ verursachten Schaden zu ersetzen;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger sind zum einen Eigentümer von Weinbergen in der Gemeinde Champagne im Kanton Waadt (Schweiz) und zum anderen Interessenvertreter dieser Winzer.

Mit dem angefochtenen Beschluss haben der Rat und die Kommission sieben bilaterale Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, darunter ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt. Die Anhänge dieses Abkommens enthalten u. a. eine Regelung, die die Verwendung der Bezeichnung „Champagne“ für Weine mit Ursprung im schweizerischen Kanton Waadt verbietet.

Die Kläger machen in ihrer Klage erstens eine Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze, darunter das Namensrecht, das Eigentumsrecht und das Recht auf freie Berufsausübung, geltend. Die Bezeichnung „Champagne“ sei auch im schweizerischen Recht geschützt, und zwar als „Appellation communale d'origine contrôlée“ (kontrollierte kommunale Ursprungsbe-

zeichnung). Der Name „Champagne“ werde im Übrigen schon seit langer Zeit bei der Weinherstellung in der Region verwendet und sei somit gewerbliches und kommerzielles Eigentum der Kläger.

Ferner verstoße ein solches absolutes Verbot der Verwendung des Namens „Champagne“ durch die Kläger gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der von den Klägern erzeugte Wein sei ein stiller Wein, der nicht in Konkurrenz zum französischen Champagner stehe. Somit bestehe keine Verwechslungsgefahr. Außerdem gebe es weniger einschneidende Maßnahmen, um dasselbe Ziel zu erreichen, wie zum Beispiel die Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett.

#### **Klage der SNF S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Juli 2002**

**(Rechtssache T-213/02)**

(2002/C 233/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die SNF S.A. hat am 12. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Koen Van Maldegem und Claudio Mereu von McKenna Long & Aldridge LLP, Brüssel, Belgien.

Die Klägerin beantragt,

- die Sechszwanzigste Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt<sup>(1)</sup> teilweise für nichtig zu erklären, so dass Polyacrylamide ausgenommen werden;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin beantragt, die genannte Richtlinie teilweise für nichtig zu erklären, da die Kommission die Verwendung der Erzeugnisse der Klägerin, Polyacrylamide, als Zutat zu kosmetischen Mitteln Beschränkungen unterworfen habe. Die

Kommission habe dadurch gegen mehrere Verfahrensvorschriften verstoßen, die in der Richtlinie 76/768/EWG<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/41/EG<sup>(3)</sup>, die durch die angefochtene Richtlinie durchgeführt werden sollte, vorgesehen seien.

Die in der Kosmetik-Richtlinie und im Beschluss der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit<sup>(4)</sup> vorgesehenen Verfahrensgarantien seien nicht eingehalten worden. Die Kommission habe die Klägerin über die laufenden Verhandlungen und den Standpunkt des Ausschusses zu Acrylamid nicht angemessen informiert, Verfahrensvorschriften zur Wahrung eines unparteilichen Entscheidungsprozesses missachtet, von Gemeinschaftsbeschlüssen abweichende wissenschaftliche Standards angewandt, die von der Klägerin vorgelegten Angaben offensichtlich falsch ausgelegt und ihr nicht angemessen Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen zu vertreten und ihre Auffassung zu von ihr mitverfassten Studien darzulegen; dadurch habe die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin in einer Weise verletzt, die die Gültigkeit der angefochtenen Richtlinie beeinträchtigt. Überdies habe die Beklagte die Richtlinie der Klägerin nicht mitgeteilt, so dass das die Normsetzung mit einem Verfahrensfehler behaftet sei, der die Gültigkeit der Richtlinie von vornherein beeinträchtigt.

Durch die angefochtene Richtlinie seien Polyacrylamide zu Unrecht in den Anhang III der Kosmetik-Richtlinie aufgenommen worden, und es sei eine Beurteilung des Krebsrisikos zugrunde gelegt worden, die nicht der spezifischeren und allgemein anerkannten Beurteilung von Acrylamid in den Gemeinschaftsvorschriften über Chemikalien entspreche. Außerdem verstoße die angefochtene Richtlinie gegen mehrere wohlbegründete Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, z. B. die Begründungspflicht, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Schließlich habe die Kommission nicht alle betroffenen Interessen berücksichtigt und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht beachtet.

(1) ABl. L 102, S. 19.

(2) Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262, S. 169).

(3) Richtlinie 2000/41/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 zur zweiten Aufschiebung des Termins, ab dem Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind (ABl. L 145, S. 25).

(4) Beschluss 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit (ABl. L 237, S. 18).

**Klage der Fieldturf Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Juli 2002**

(Rechtssache T-216/02)

(2002/C 233/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Fieldturf Inc., Montreal (Kanada), hat am 17. Juli 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht, Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Kanzlei Schwarz Kurtze Schniewind Kelwing Wicke, München (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2002 (Sache R 462/2001-1) über die Eintragung der Marke aufzuheben und die Eintragung der angemeldeten Marke für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen anzuordnen;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Betroffene Marke:	Wortmarke „LOOKS LIKE GRASS... FEELS LIKE GRASS... PLAYS LIKE GRASS LIKE GRASS... PLAYS LIKE GRASS“ — Anmeldung Nr. 1712918
Angemeldete Waren oder Dienstleistungen:	Waren von Dienstleistungen der Klassen 27 und 37 (synthetische Beläge für sportliche Tätigkeiten)
Vor der Bestellkammer angefochtener Bescheid:	Zurückweisung der Anmeldung durch die Prüfer
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde